

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle des Beirates für Migration



Bericht über die Tätigkeit
des Beirates für Migration
für den Zeitraum
11/2022 bis 12/2023

Herausgebende Stelle:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle des Beirates für Migration
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Inhalt

Grußwort	3
1. Der Beirat für Migration des Landes Berlin	4
1.1. Mitglieder des Beirates für Migration	4
1.2. Geschäftsstelle des Beirates für Migration	4
1.3. Beratungen und Empfehlungen des Beirates für Migration	5
1.4. Aufgreifen und Umsetzungen in Politik und Verwaltung	5
2. Empfehlungen und Umsetzungsstand im Berichtszeitraum	5
2.1. Sitzungen und Empfehlungsvorschläge	5
2.2. Aufgegriffenen Empfehlungen und Umsetzungsstand	7
2.3. Abgelehnten Empfehlungen und Begründungen	17
2.4. Ausblick auf die Themen im Jahr 2024.....	19

Grüßwort

Die Migration ist eine der zentralen Herausforderungen und Chancen unserer Zeit. Humanität und Ordnung sind dabei die Leitlinien unserer Regierungspolitik.

In Berlin leben 23,9% Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Als Stadt der Vielfalt ist Berlin für viele Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung aus ihrer Heimat fliehen, ein sicherer Hafen. Wir sind angesichts des Fachkräftemangels auf eine gesteuerte Migration angewiesen und unterstützen die Integration in Arbeit und Gesellschaft. Mit dem Fachkräftezuwanderungsgesetz, der Chancenaufenthaltserteilung und der Härtefallkommission bieten wir für viele Menschen eine gesicherte Bleibeperspektive und beenden die Kettenduldungen.

Die freiwillige Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen ohne Bleibeperspektive hat Vorrang vor Abschiebungen, bei denen humanitäre Grundsätze gewahrt werden. Zur Ordnung in der Migration gehört, dass prioritär Menschen, die schwere Straftaten begehen oder als Gefährder unsere Gesellschaft ablehnen und unsere Regeln missachten, konsequent ausgewiesen und zurückgeführt werden.

Die rechtspolitischen und wissenschaftlichen Fragen zur Migration und zur Praxis des Aufenthaltsrechts können nur im Dialog mit der Zivilgesellschaft angemessen beantwortet werden. Diesem Ziel dient der in den Richtlinien der Regierungspolitik verankerte Beirat für Migration als wichtiges Forum zum Dialog zwischen den beteiligten Verwaltungen, den zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft. In ihm werden themenbezogenen Erfahrungen aus der Praxis ausgetauscht, kritisch reflektiert und Empfehlungen für die Politik und die Verwaltung erarbeitet.

Der Beirat für Migration nahm im Jahr 2022 seine Arbeit auf. Der hierdurch ermöglichte regelmäßige Austausch, der zwischen allen Beteiligten zu den wichtigen migrationspolitischen Fragen unserer Zeit stattfindet, ist von großer Bedeutung, um die verschiedenen Aspekte der Migration zu beleuchten, wechselseitig Verständnis zu schaffen und gemeinsam an Lösungen für bestehende Herausforderungen zu arbeiten.

Durch den konstruktiven fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Behörden, der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft werden wichtige rechtspolitische Denkanstöße gegeben und dabei stets auch der praktische Vollzug des Aufenthaltsrechts reflektiert. Die Empfehlungen des Beirats sind wichtige Anstöße für die Politik und den Verwaltungsvollzug.

Ich danke allen Beteiligten, die mit Leidenschaft, Empathie sowie hohem Engagement mitgewirkt haben und freue mich auf die weitere erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit.

Iris Spranger
- Senatorin für Inneres und Sport -



Bild: Hans-Christian Plambeck

1. Der Beirat für Migration des Landes Berlin

Aufgabe des im Jahr 2022 errichteten und auch in den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik festgeschriebenen Beirats ist es, Empfehlungen und Stellungnahmen zu migrationspolitischen Grundsatzthemen aus den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und zur Umsetzung des Migrationsrechts zu geben. Dabei setzt sich der Beirat aus unterschiedlichen Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft, der Verwaltung und der Wissenschaft zusammen und verstetigt so aktiv den Dialog zwischen diesen Akteuren. Die Senatorin für Inneres und Sport entscheidet über die Empfehlungen des Beirates und berichtet jährlich zum Stand der Umsetzung.

Der Beirat für Migration nahm mit der konstituierenden Sitzung im November 2022 seine Arbeit auf. Innerhalb des Berichtszeitraumes tagte der Beirat viermal zu verschiedenen migrationspolitischen Themen. Die Sitzungen wurden durch den Staatssekretär für Inneres bzw. den Leiter der Abteilung I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geleitet. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport organisiert und moderiert die Sitzungen des Beirats ohne ein eigenes Stimmrecht. Die Verfahrensordnung des Beirats ist als Anlage dem Bericht beigefügt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll über Grundlagen informieren und über Ergebnisse der Arbeit des Beirates für Migration berichten. Er richtet sich an die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere an die Beiratsmitglieder sowie an die Organisationen der Zivilgesellschaft.

1.1. Mitglieder des Beirates für Migration

Der Beirat für Migration setzte sich im Berichtszeitraum aus den folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

1. Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
2. Landesamt für Einwanderung (LEA)
3. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
4. Bundesagentur für Arbeit
5. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)
6. Härtefallkommission-Berlin
7. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin
8. Ombudsmann des Landesamtes für Einwanderung (bis 10/2023); ab 11/2023: Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK)
9. Flüchtlingsrat Berlin e.V.
10. Freie Universität Berlin (bis 10/2023); ab 11/2023: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)
11. Humboldt-Universität zu Berlin.

Die ständigen Mitglieder können wechselnde Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Themenbezogen kann durch die ständigen Beiratsmitglieder auf eine Teilnahme an einer Sitzung verzichtet werden. Der Beirat kann ferner themenbezogen um beratende Mitglieder erweitert werden.

1.2. Geschäftsstelle des Beirates für Migration

Zur Unterstützung des Beirates für Migration sowie als Anlauf- und Koordinierungsstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist organisatorisch dem Referat

I B - zuständig für Einwanderungs-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht - angegliedert. Anfragen an den Beirat richten Sie bitte an: Saskia.Hildebrandt@SenInnSport.Berlin.de.

1.3. Beratungen und Empfehlungen des Beirates für Migration

Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal. Er entscheidet auf Vorschlag seiner Mitglieder über die zu behandelnden Themen. Die Themen richten sich u. a. nach den Zielvorgaben des jeweils geltenden Koalitionsvertrages im Land Berlin und des Koalitionsvertrages 2021-2025 auf Bundesebene. Die ständigen Mitglieder können bis zwei Wochen vor der jeweils nächsten Beiratssitzung Vorschläge für Empfehlungen des Beirats zu der in der vorangegangenen Sitzung behandelten Thematik an die Geschäftsstelle übersenden. Über Empfehlungen und Stellungnahmen entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner ständigen Mitglieder. Jedes ständige Mitglied des Beirates hat ein Stimmrecht.

1.4. Aufgreifen und Umsetzungen in Politik und Verwaltung

Dem aktuell geltenden Koalitionsvertrag zufolge soll das für das Aufenthaltsrecht zuständige Senatsmitglied Entscheidungen über Empfehlungen des Beirates innerhalb von sechs Monaten treffen und jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen. Die Senatorin ist nicht an die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates gebunden. Über die Entscheidung der Senatorin werden die Beiratsmitglieder durch die Geschäftsstelle informiert.

2. Empfehlungen und Umsetzungsstand im Berichtszeitraum

2.1. Sitzungen und Empfehlungsvorschläge

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des Beirates statt. Er tagte nicht öffentlich am 09.11.2022, 21.03.2023, 29.06.2023 und 25.09.2023. Dabei wurden die folgenden Themen mit verschiedenen Fachreferentinnen und Fachreferenten erörtert:

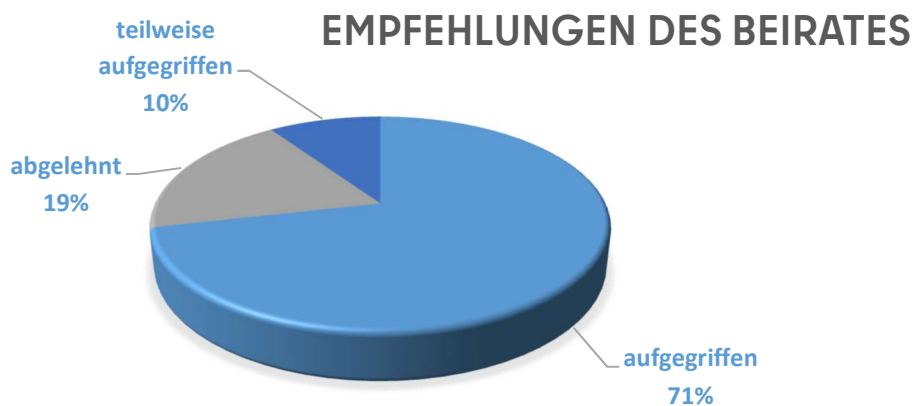
1. Fachkräftegewinnung,
2. Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Berlin und geplante Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht,
3. Chancen-Aufenthaltsrecht und
4. Situation der Rom*nja.

Im Anschluss an die Sitzungen können Empfehlungen von den Beiratsmitgliedern eingebracht werden, die in der Folgesitzung diskutiert und abgestimmt werden. Für eine Empfehlung des Beirats bedarf es der Mehrheit der Mitglieder (sechs von elf Stimmen). Insgesamt wurden durch die Mitglieder des Beirates 27 Empfehlungsvorschläge zur Beratung und Abstimmung zu den Themen Fachkräftegewinnung und Chancen-Aufenthaltsrecht eingereicht.

Zum Thema Fachkräftegewinnung wurden zwölf Empfehlungsvorschläge eingereicht, von denen nach Abstimmung zehn Empfehlungen angenommen und der Senatorin zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die Senatorin hat alle Empfehlungen des Beirates zur Fachkräfteeinwanderung aufgegriffen.

Zum Chancen-Aufenthaltsrecht wurden 15 Empfehlungsvorschläge eingereicht, diskutiert und abgestimmt. Aufgrund inhaltlicher Doppelungen wurden auf Beschluss der Mitglieder drei Empfehlungen zu-

rückgenommen. Von den verbliebenen zwölf Empfehlungsvorschlägen wurden elf vom Beirat angenommen und der Senatorin zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung der Senatorin wurden sieben Vorschläge teilweise oder vollständig aufgegriffen und vier Empfehlungen abgelehnt.



Damit wurden von 21 durch den Beirat ausgesprochenen Empfehlungen 17 durch die Senatorin aufgegriffen, was einem Anteil von rund 81 % entspricht.

2.2. Aufgegriffenen Empfehlungen und Umsetzungsstand

Die folgende Tabelle führt die von der Senatorin aufgegriffenen Empfehlungen auf und gibt eine kurze Übersicht zum Stand der Umsetzung.

	Empfehlung des Beirats (ggf. mit Begründung)	Stand der Umsetzung
1	<p>Der Beirat empfiehlt, die derzeitigen Bestrebungen der Bundesregierung, die Verfahren und Regelungen zur Fachkräfteeinwanderung zu modernisieren und zu vereinfachen, aktiv zu unterstützen.</p> <p>Die Bundesregierung hat am 30. November 2022 ihr Eckpunkte-Papier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen, mit dem das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das seit März 2020 in Kraft ist, weiterentwickelt werden soll. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, Fachkräfte aus Drittstaaten einfacher und schneller für den deutschen Arbeitsmarkt zu rekrutieren und gleichzeitig Menschen aus Ländern außerhalb der EU bessere Möglichkeiten einzuräumen, in Deutschland eine Arbeitsstelle zu finden. Aktuell arbeiten die Bundesministerien an einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Eckpunkte-Papiers.</p>	<p>Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (sog. FEG 2.0) wurde im Juni/Juli 2023 von Bundestag und Bundesrat beschlossen und enthielt zahlreiche Neuregelungen, die sukzessive ab November 2023 in Kraft traten. Die Neuregelungen zielen darauf ab, mehr drittstaatsangehörige Fachkräfte für eine Erwerbsmigration nach Deutschland zu gewinnen und mithin den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern.</p> <p>Die Vereinfachung und Modernisierung der Regelungen und Verfahren sind ein wichtiger Baustein für eine signifikante Steigerung der Einwanderungszahlen im Bereich der Fachkräfte und bedarf somit einer kontinuierlichen Verfolgung.</p> <p>Auch in den Richtlinien der Berliner Regierungspolitik ist verankert, dass der Senat die Fachkräftezuwanderung für wichtig hält und sich dafür einsetzt, dass die Verfahren beschleunigt und vereinfacht werden.</p> <p>Mithin wurde die Empfehlung ausdrücklich begrüßt. SenInnSport und das LEA haben auch in der Vergangenheit bereits mit Blick auf diese Zielsetzung gehandelt und werden dies weiterverfolgen. So tritt SenInnSport im Rahmen von Länderbeteiligungen des BMI sowie im Bundesrat und regelmäßig tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen aktiv für die weitere Modernisierung und Vereinfachung der Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung ein.</p>
2	<p>Der Beirat empfiehlt dem Land Berlin, auf politischer Ebene und in Gesetzgebungsverfahren für eine starke Entbürokratisierung des Migrationsrechts hinzuwirken.</p>	<p>Das Migrationsrecht hat sich zu einer sehr komplexen Materie entwickelt. Die Prüfungsdichte führt im Gesetzgebungsvollzug zu einer Überlastung der beteiligten Behörden und zu erheblichen Verfahrensverzögerungen. Um die notwendige Fachkräfteeinwanderung zu fördern, bedarf es einer deutlichen Entbürokratisierung.</p>

<p>Sowohl die von migrationsrechtlichen Regelungen betroffenen Menschen und die sie beratenden und unterstützenden Organisationen, Institutionen und Anwält:innen wie auch die für die Durchführung des Migrationsrechts zuständigen Behörden sind inzwischen mit der Regelungsdichte und der Komplexität vieler Verfahren überfordert. Gerade auf Fachkräfte wirkt diese Situation eher abschreckend. Vor allem die von den betroffenen Menschen für die Erlangung von Aufenthaltstiteln zu erbringenden Nachweise (zur Lebensunterhaltssicherung, zur Qualifizierung etc.) sollten auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p>	<p> rung der gesetzlichen Regelungen und der Verschlinkung der Verwaltungsverfahren. Entsprechend sehen auch die Beschlüsse vom 10.05.; 15.06.; 06.11.2023 und 06.03.2024 der Besprechungen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Beschleunigung der Verfahren vor und erachten eine Entlastung der Ausländerbehörden im Übrigen für notwendig. Zur Umsetzung der Vorhaben wurde eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) unter Beteiligung von SenInnSport und dem LEA gebildet, die bereits im Sommer 2023 die Arbeit aufgenommen hat. Zu den geplanten Maßnahmen zählen die Schaffung von Online-Zugangswegen, die Automatisierung aller Arbeitsprozesse der beteiligten Behörden und Einrichtungen, der medienbruchfreie Datenaustausch, der qualitative Abgleich der Daten der Ausländerbehörden mit den AZR-Daten sowie die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten in einheitlichen Standards. Neben der BLAG wurden zur Bearbeitung der einzelnen Vorhaben Unterarbeitsgruppen gebildet. Hier ist Berlin durch SenInnSport in der UAG 1-Recht vertreten, deren Zielsetzung es ist, bestehende rechtliche Hemmnisse bei der Digitalisierung zu identifizieren und zu beheben. Ein erstes gesetzliches Eckpunktepapier soll bereits im Sommer 2024 erarbeitet werden. Das LEA ist in allen sechs Unterarbeitsgruppen vertreten und arbeitet so aktiv und engagiert an der Entbürokratisierung. So wird zum Beispiel in der UAG 6 - Erwerbsmigration an der Schaffung von medienbruchfreien, effizienten und digitalisierten Verfahren im Bereich der Erwerbsmigration gearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus entwickelt das LEA seine Prozesse kontinuierlich weiter, derzeit vor allem im Bereich des Digitalen Antrags. In Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes plant das LEA, bis Ende 2025 alle 70 Dienstleistungen digital anzubieten. Neben den Anträgen betreffend die Blaue Karte EU sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG und gem. § 104c AufenthG ist auch bereits der Antrag auf Einbürgerung beim LEA digitalisiert.</p>
---	--

<p>3</p>	<p>Der Beirat empfiehlt, sich sowohl im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren als auch im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) dafür einzusetzen, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einwanderung von Fachkräften mit Berufsausbildung abzusenken und bestehende Hürden im Zusammenhang mit der Anerkennung von gleichwertigen Berufsabschlüssen abzubauen, indem alternativ Prüfungen zugelassen werden.</p> <p>Die derzeit für die Aufenthaltstitelgewährung vorausgesetzte Gleichwertigkeit der ausländischen mit einer deutschen Berufsqualifikation stellt in der Praxis häufig eine große Hürde für die Gewinnung von Fachkräften dar. Das deutsche Ausbildungssystem ist im weltweiten Vergleich nahezu einzigartig, so dass ausländische Qualifikationen oft nur teilweise gleichwertig sind. Zwar enthält das Gesetz bereits Möglichkeiten, mit einer teilweisen Gleichwertigkeit zuzuwandern, um sodann fehlende Kompetenzen im Inland zu erwerben. Die Möglichkeiten, erforderliche Nachqualifikationen in Deutschland nachzuholen, sollten jedoch erleichtert bzw. ausgebaut werden, um mehr ausländische Fachkräfte mit Berufsausbildung gewinnen zu können. Ferner sollten auch für Personen ohne vergleichbare Qualifikation mehr Möglichkeiten geschaffen werden, in Deutschland arbeiten zu können. Eine mögliche Alternative wäre die verstärkte Zulassung von Prüfungen, in denen die Betroffenen ihre Qualifikation auf andere Weise nachweisen können.</p>	<p>Das in Kraft getretene FEG 2.0 enthält auch verschiedene Neuregelungen für Personen, deren im Ausland erworbene Berufsqualifikation (noch) nicht in Deutschland anerkannt worden ist. Die Zugangsmöglichkeiten dieser Personengruppen zum deutschen Arbeitsmarkt sind deutlich ausgeweitet worden. Bei Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie wird zukünftig bei Vorliegen entsprechender Berufserfahrung sogar gänzlich auf das Vorhandensein einer formalen Berufsqualifikation verzichtet. Auch im Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen enthält das FEG 2.0 Neuerungen. So muss ein Anerkennungsverfahren, sofern erforderlich, nicht mehr aus dem Ausland heraus gestartet werden, sondern kann nach der Einreise im Inland aufgenommen werden. Hierzu wurde eine neue Aufenthaltserlaubnis gem. § 16d Abs. 3 AufenthG für eine sog. Anerkennungspartnerschaft im März 2024 eingeführt, die es der Fachkraft u.a. ermöglicht, während der Durchführung des Anerkennungsverfahrens einer Beschäftigung nachzugehen.</p> <p>Seitens SenInnSport wird beobachtet, wie sich die Neuregelungen des FEG 2.0 in der Praxis bewähren und ob Anpassungsbedarfe bestehen. Gemäß der Gesetzesbegründung sollen diverse Neuregelungen 2-3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das BMI evaluiert werden. Möglicher Anpassungsbedarf wird seitens SenInnSport in diesem Rahmen eingebracht werden.</p>
<p>4</p>	<p>Der Beirat regt an, sich sowohl im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren als auch im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) dafür einzusetzen, dass die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland für Fachkräfte mit Berufsausbildung ausgebaut und attraktiver gestaltet werden.</p>	<p>Das FEG 2.0 beinhaltet auch Neuregelungen, die einen Aufenthalt in Deutschland zur Suche eines Arbeitsplatzes deutlich einfacher und umfassender zulassen werden als bisher. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, neben der Arbeitsplatzsuche zur Finanzierung des Lebensunterhaltes einer Erwerbstätigkeit nachgehen</p>

	<p>Die derzeit bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, werden in der Praxis zu wenig genutzt. Dies unter anderem deshalb, weil diese Möglichkeit in der Regel nur Personen offensteht, die eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation erworben haben.</p> <p>Fachkräfte, die für bis zu sechs Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes einreisen wollen, müssen die Sicherung ihres Lebensunterhaltes während des Aufenthalts nachweisen. Gleichzeitig sind aber die Möglichkeiten, während des Aufenthalts in Deutschland zu arbeiten, stark beschränkt. Eine über die Ausübung von Probebeschäftigungen hinausgehende Möglichkeit zur Beschäftigung (zumindest in beschränktem Umfang) wäre jedoch für viele Fachkräfte notwendig – sei es, um den eigenen Lebensunterhalt während des Aufenthalts in Deutschland sichern oder die im Ausland lebende Familie weiterhin finanziell unterstützen zu können.</p>	<p>zu können. Auch wurde der Aufenthalt zur Suche eines Ausbildungsplatzes erheblich erleichtert. Mithin ist diese Empfehlung bereits durch den Gesetzgeber umgesetzt worden.</p> <p>Seitens SenInnSport wird jedoch entsprechend der Empfehlung beobachtet, wie sich die Neuregelungen des FEG 2.0 in der Praxis bewähren und ob Anpassungsbedarfe bestehen. Diese würden wie oben beschrieben im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes an den Bundesgesetzgeber herangetragen werden.</p>
5	<p>Der Beirat empfiehlt, sich dafür einzusetzen, dass das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem BMI die Auslandsvertretungen anweist, den zeitlichen Rahmen für die Ausstellung nationaler Visa in der Regel voll auszuschöpfen.</p> <p>Derzeit werden nationale Visa in der Regel mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten von den Auslandsvertretungen erteilt. Dies führt dazu, dass Einreisende innerhalb kürzester Zeit nach der Einreise bei der Ausländerbehörde vorsprechen müssen, um den weiterführenden Aufenthaltstitel zu beantragen, obwohl der Vorgang erst wenige Wochen zuvor im Rahmen der Visaerteilung geprüft worden ist. Das Schengener Durchführungsabkommen sieht in Art. 18 Abs. 2 S. 1 einen zeitlichen Rahmen für die Gültigkeit von nationalen Visa von maximal 12 Monaten vor. Dieser Zeitraum sollte</p>	<p>Dieses Anliegen wurde in weiten Teilen bereits realisiert. Im Juli 2023 hat das Auswärtige Amt (AA) seine Auslandsvertretungen mit sofortiger Wirkung angewiesen, nationale Visa für alle Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung (inkl. Studium) und zum Zweck der Erwerbstätigkeit grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr zu erteilen. Damit wird der europarechtlich zulässige Rahmen für die Gültigkeitsdauer nationaler Visa mit Blick auf die genannte Personengruppe ausgeschöpft. Die Weisung gilt auch für Ehegatten, Lebenspartner, und minderjährige Kinder, die ihre Visumsanträge in zeitlichem Zusammenhang mit dem Hauptantragsteller stellen (d.h. Einreise innerhalb von 6 Monaten nach der Einreise des Hauptantragstellers).</p> <p>Der Vorschlag, dass nationale Visa von den deutschen Auslandsvertretungen in sämtlichen Fällen mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt werden, wird</p>

	in der Regel vollständig ausgeschöpft werden und zwar unabhängig vom Aufenthaltswitzweck, zu dem ein Visum erteilt wurde.	seitens SenInnSport unterstützt, konnte aber bislang nicht auf Bundesebene durchgesetzt werden.
6	Der Beirat empfiehlt, sich dafür einzusetzen, dass von der Nachholung des Visumsverfahrens für bereits aufhältige Antragssteller/innen abgesehen wird, wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken vorliegen (Ausübung großzügigen Ermessens nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).	Durch das FEG 2.0 sind die Normen § 18a (Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufsausbildung) und § 18b AufenthG (Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) als Anspruch ausgestaltet worden. Dies hat zur Folge, dass nach § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG von der Voraussetzung der Einreise mit einem erforderlichen Visum abgesehen bzw. auf die Nachholung des Visumverfahrens verzichtet werden kann. Damit steht es im Ermessen der Ausländerbehörden, bei den betreffenden Aufenthaltstiteln von der Nachholung des eigentlich notwendigen Visumverfahrens abzusehen. Bei den Vorschriften bzgl. eines Aufenthaltstitels zum Studium oder bzgl. der Blauen Karte-EU handelte es sich bereits um Anspruchsnormen, so dass Ermessen hinsichtlich einer möglichen Nachholpflicht bestand. Das eröffnete Ermessen wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten großzügig durch das LEA ausgeübt.
7a	Der Beirat empfiehlt dem Senat, Entscheidungs- und Arbeitsprozesse innerhalb der Berliner Migrationsbehörden und die personelle Ausstattung dieser Behörden so zu gestalten, dass der Zugang zum bestehenden Recht und den daraus entstehenden Ansprüchen den Betroffenen erleichtert wird. In der Paneldiskussion auf der ersten Sitzung des Beirates wurde ausweislich des Protokolls <i>„die Wichtigkeit einer guten Rechtsanwendung hervorgehoben und damit verbunden die Herausforderung der kapazitären Bewältigung hoher Zuwanderungszahlen durch die Migrationsbehörden erörtert.“</i> In diesem Zusammenhang wurde auch die hohe Bedeutung der zeitnahen Vergabe von Terminen bei den Ausländerbehörden für eine zügige Zuwanderung von Fachkräften aber ebenso in anderen Fällen betont. Dies setzt jedoch voraus, dass sowohl die Arbeits- und Entscheidungsprozesse in den zuständigen Behörden optimiert als auch diese	Die Empfehlung entspricht auch den aktuellen Richtlinien der Berliner Regierungspolitik. Diesen ist zu entnehmen, dass die Terminvorlaufzeiten im LEA deutlich verkürzt und die Digitalisierung vorangetrieben werden sollen. Ferner ist die Zusage enthalten, mehr Personal für das LEA bereitzustellen. Die Berliner Migrationsbehörden müssen personell so ausgestattet sein, dass sie ihr großes Aufgabenspektrum ordnungsgemäß und in einer angemessenen Verfahrenszeit erfüllen können. Im Hinblick auf das LEA wurde dessen Personalbestand in den letzten Jahren bereits deutlich aufgestockt. Aufgrund der anhaltend hohen Zuzugszahlen genügt diese Aufstockung jedoch nicht, um den entstandenen Bearbeitungsrückstau nachhaltig zu verringern, die Erreichbarkeit zu verbessern und die Wartezeiten im LEA zu reduzieren. Entsprechend sieht der Haushaltsplanentwurf 2024/2025 seit 2024 eine weitere Erhöhung der Personalausstattung des LEA vor.

	Behörden mit ausreichendem Personal ausgestattet werden. Wiederum laut Protokoll der ersten Beiratssitzung wurde „ <i>die Bedeutung (...) einer effizienten Verwaltungsorganisation unterstrichen</i> “.	Neben einer personellen Aufstockung sollen auch einige Neuerungen im Rahmen des FEG 2.0, die noch laufenden Bund-Länder Arbeitsgruppen (u.a. AG Verwaltungsverfahren oder Digitales Migrationsmanagement) sowie die fortschreitende Digitalisierung zu Entlastungen aufseiten der Ausländerbehörden führen. Darüber hinaus ist das LEA im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten fortwährend bemüht, seine Abläufe und Verfahren so effizient und kundenorientiert wie möglich auszugestalten (u.a. Nutzung von Online-Anträgen für Geflüchtete aus der Ukraine und für das Chancen-Aufenthaltsrecht). Die Stärkung des LEA ist daher ein wichtiger Baustein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Potentiale bereits im Inland lebender Fach- und Arbeitskräfte zu nutzen.
7b	<p>Der Beirat empfiehlt die Stärkung des LEA, um eine zeitnahe und fristgerechte Antragsbearbeitung sicherstellen zu können, damit das Potential bereits im Inland lebender Fach- und Arbeitskräfte nicht verloren geht.</p> <p>Zahlreichen Arbeitnehmer*innen droht derzeit der Verlust ihres Arbeitsplatzes oder eines Arbeitsplatzangebots, weil beim LEA seit Beginn der Corona-Pandemie eine rechtzeitige Verlängerung bzw. Ausstellung ihrer zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltsdokumente und Beschäftigungslaubnisse bzw. eine rasche Zustimmung zur Aufhebung bzw. Änderungen einer Wohnsitzauflage nicht mehr gewährleistet ist.</p>	
8	<p>Der Beirat empfiehlt, dass das Land Berlin die staatliche Unterstützung für Arbeitnehmende und Arbeitgebende sowie für ausländische Studienabsolventen bei ihrem Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt ausbaut.</p> <p>Eine solche staatliche Unterstützung ist für ein sinnvolles und koordiniertes Zusammenwirken aller Beteiligten, das den Fachkräftezugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht und erleichtert, unabdingbar.</p>	Es wird bereits eine Vielzahl von Förderinstrumenten für geflüchtete Menschen mit Arbeitsmarktzugang bereitgehalten. Die (potentiellen) Arbeitnehmenden können sich bei der Agentur für Arbeit sowie in den Jobcentern von den Vermittlungsfachkräften beraten und unterstützen lassen. Arbeitgebende können die Arbeitgeber-Services in Anspruch nehmen, um sich bei der Besetzung von offenen Stellen beraten und unterstützen zu lassen. Die Bundesagentur schätzt ihr Portfolio als ausreichend ein. Das Willkommenszentrum verfügt ebenfalls über Beratungsangebote in den Bereichen Arbeitssuche, Arbeitsmarktzugang, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Ausbildung/Weiterbildung, etc., die ausgebaut und verstetigt werden sollten.

		<p>Zusätzlich bietet das LEA mit dem Business Immigration Service (BIS) in Kooperation mit der IHK Berlin und Berlin Partner einen besonderen Service für Berliner Unternehmen bei der Ansiedlung von ausländischen Fach- und Führungskräften.</p> <p>Berliner Unternehmen, ausländische Investoren und Start-Up Entrepreneur, Manager, hochqualifizierte Fachkräfte und deren Familien können durch den BIS schnell und unkompliziert alle aufenthaltsrechtlichen Fragen klären und werden direkt an die zuständigen Ansprechpartner weitergeleitet.</p>
9	<p>Der Beirat empfiehlt, sich sowohl im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren als auch im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) dafür einzusetzen, die Abschaffung von Beschäftigungsverboten und der Duldung nach § 60b AufenthG schnellstmöglich umzusetzen.</p>	<p>Gemäß dem derzeit auf Bundesebene geltenden Koalitionsvertrag soll die sog. „Duldung light“ (§ 60b AufenthG - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität; Inhabern dieser Duldung darf keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden) abgeschafft werden. Darüber hinaus sollen sämtliche Arbeitsverbote für bereits in Deutschland lebende Personen abgeschafft werden. Mit dem am 27.02.2024 in Kraft getretenen Rückführungsverbesserungsgesetz wurden zahlreiche Erleichterungen für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten beschlossen. So können Geflüchtete nun während ihres Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen bereits nach sechs statt wie bisher erst nach neun Monaten arbeiten. Folgend sind Beschäftigungserlaubnisse durch die Ausländerbehörden großzügig zu erteilen, wenn seitens der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt wurde. SenInnSport wird sich im Rahmen entsprechender Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin im Sinne dieser Beirats-Empfehlung einsetzen.</p>
10	<p>Der Beirat empfiehlt, eine großzügige Umsetzung der Bleiberechtsregelungen nach § 25a/b und § 104c AufenthG, um durch aufenthaltsrechtliche Sicherheit eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.</p>	<p>Die Regelungen der §§ 104c und 25a, 25b AufenthG werden vom LEA bereits im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten großzügig ausgelegt, um möglichst vielen Betroffenen einen Weg in die entsprechenden Titel zu ebnet. So wird bspw. bei Personen, deren Duldung nach § 60b AufenthG durch die Vorlage eines Identitätsdokuments erloschen ist, die Erteilung einer Ermessensduldung wohlwollend geprüft, um den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zu ermöglichen. Die Erfahrungen in der Umsetzung der entsprechenden Regelungen der VAB werden evaluiert und ggf. angepasst, um den Empfehlungen Rechnung zu tragen.</p>

11	<p>Der Beirat empfiehlt: Berlin setzt sich für eine klare gesetzliche Regelung ein, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG nicht mit einer Wohnsitzauflage versehen wird und § 12a AufenthG auf § 104c AufenthG keine Anwendung findet.</p> <p>Wohnsitzauflagen verhindern Teilhabe (Arbeit, Ausbildung, Wohnung, usw.), statt Integration zu fördern und führen zu einem Mehr an Bürokratie. Sie verhindern ggf. auch, dass Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG die Voraussetzungen für ein längerfristiges Aufenthaltsrecht erfüllen können.</p>	<p>Die Vorschrift des § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung) sieht nicht vor, dass Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG mit einer Wohnsitzauflage zu versehen sind. Entsprechend verfügt das LEA bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG auch keine Wohnsitzauflage.</p> <p>Dennoch versehen einzelne Bundesländer Titel nach § 104c AufenthG mit einer Wohnsitzauflage, mit der Folge, dass Personen, die mit einer in einem anderen Bundesland auferlegten Wohnsitzauflage nach Berlin ziehen möchten, diese zuvor aufheben lassen müssen. Die Wohnsitzauflage ist in den Fällen des § 104c AufenthG vom Gesetzgeber nicht aufgenommen worden und schränkt die Wohnsitznahme der Betroffenen ohne nachvollziehbaren Grund ein. Sie entfaltet wenig Steuerungswirkung und stellt in diesem Fall eine Überregulierung dar, die zur Entlastung der Ausländerbehörden und aus Klarstellungsgründen ausdrücklich entfallen sollte.</p>
12a	<p>Der Beirat empfiehlt: Zeiten mit Grenzübertrittsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigungen sind als Zeiten mit faktischer Duldung anzusehen und daher voll anzurechnen. Sie führen nicht zu einer Unterbrechung oder Hemmung der Voraufenthaltszeit.</p> <p>Es gibt keinen Status unterhalb der Duldung, vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 25.09.1997, Az.: BVerwG 1 C 3/97.</p>	<p>Gemäß § 104c AufenthG kann nur ein geduldeter Ausländer, der sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten hat, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erhalten. Nach den VAB des LEA sind kurzfristige Unterbrechungen von jeweils bis zu 3 Monaten, in denen der Ausländer z. B. im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung war sowie Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, nach der Gesetzesbegründung unschädlich und werden auf die erforderliche Zeit von 5 Jahren angerechnet. Die Empfehlung wird damit bereits teilweise umgesetzt.</p>
12b	<p>Der Beirat empfiehlt: Wenn aufgrund struktureller Probleme bei Behörden die zeitnahe Vorsprache, Registrierung, Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsdokumenten nicht möglich war, darf dies nicht den Betroffenen zur Last gelegt werden. Diese Zeiten müssen als Voraufenthaltszeit voll angerechnet werden. Es reicht die Glaubhaftmachung durch nachvollziehbare Schilderung.</p>	<p>Die derzeit bestehende schwierige Terminsituation im LEA sollte Personen, die grundsätzlich für die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsstitels in Betracht kommen, nicht zum Nachteil gereichen. Gemäß den Anwendungshinweisen des BMI kommt es für das Merkmal „geduldeter Aufenthalt“ entscheidend darauf an, dass ein Duldungsgrund vorliegt - es ist nicht erforderlich, dass der Betreffende auch eine förmliche Duldungsbescheinigung innehat. Mithin ist auch bei Prüfung der 5-</p>

	<p>Auch nach Ende der Corona-Pandemie gibt es weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit von Ausländerbehörden und somit auch bei der fristgerechten Antragsbearbeitung.</p>	<p>jährigen Voraufenthaltszeit u.a. darauf abzustellen, ob in dem relevanten Zeitraum ein Duldungsgrund gegeben war und nicht, ob der Betreffende tatsächlich im Besitz eines entsprechenden Nachweises war. Dies wird seitens des LEA in der Praxis auch so gehandhabt. Aus den VAB ergibt sich zudem, dass Zeiten, in denen eine Person im Besitz einer Fiktionsbescheinigung zur Verlängerung eines bereits erteilten Titels war (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bei den erforderlichen Voraufenthaltszeiten berücksichtigt werden. In diesen Fällen wirkt der bereits erteilte Titel fort bis zur Entscheidung über die beantragte Verlängerung. In der Praxis des LEA werden diese Zeiten, in denen eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG bestand, aufgrund der Terminlage im LEA aber die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nicht möglich war, auch berücksichtigt. Allerdings genügt zur Glaubhaftmachung des fortbestehenden Aufenthalts nicht bereits eine nachvollziehbare Schilderung. Vielmehr muss durch geeignete Unterlagen ein tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nachgewiesen werden.</p>
<p>13</p>	<p>Der Beirat empfiehlt: Die geforderten Mitwirkungshandlungen müssen konkret, individuell und herkunftslandbezogen benannt werden und dabei zumutbar und realistisch sein. Die Belehrung erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich und umfasst eine Information zur Kostenübernahme von Mitwirkungshandlungen.</p> <p>Nach § 104c Abs. 4 AufenthG soll die Ausländerbehörde konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Aktuell wird lediglich ein Hinweisblatt ausgegeben, das im Wesentlichen die in § 60b Abs. 3 AufenthG genannten allgemeinen Mitwirkungshandlungen wiedergibt. Für die betroffenen Menschen bleiben diese Anforderungen meist unklar, weil zu wenig konkret und nicht auf den individuellen Fall bezogen.</p>	<p>Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass Ausländer, denen ein Titel nach § 104c AufenthG erteilt wird, auf die Voraussetzungen, die sie für die Erteilung eines weitergehenden Titels (gemäß § 25a oder § 25b) erfüllen müssen, hinzuweisen sind: <i>„Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“</i> Das Hinweisblatt des LEA enthält entsprechende Informationen hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel gem. § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG sowie Handlungsempfehlungen hierzu. Damit wird der allgemeinen Empfehlung entsprochen. Die geforderte weitergehende individualisierte Belehrung und Rechtsberatung ist kapazitär vom LEA nicht leistbar und würde zu Lasten anderer Kundinnen und Kunden gehen. Hierfür kann seitens der Antragstellenden auf die in der Stadtgesellschaft zahlreich bestehenden Beratungsangebote zurückgegriffen werden.</p>
<p>14</p>	<p>Der Beirat empfiehlt: Damit die Menschen nach Ablauf der 18-monatigen Chancenaufenthaltsurlaubnis nicht wieder zurück in die Duldung fallen, sind Fiktionsbescheinigungen großzügig zu</p>	<p>Für Anträge auf einen Titel aus dem Besitz des § 104 c heraus hat das LEA bereits einen digitalen Antrag zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der Kunde hin zu einer</p>

	<p>erteilen, wenn etwa durch behördliche Kapazitätsengpässe der Test „Leben in Deutschland“ noch nicht absolviert werden konnte, aber bereits eine Terminbuchung vorliegt. Gleiches gilt hinsichtlich der (prognostischen) Lebensunterhaltssicherung, z.B. wenn ein Arbeitsvertrag in Anbahnung ist und erst (kurz) nach Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis nach §104c AufenthG vorliegt.</p>	<p>Antragstellung nach § 25 a und b geführt und bei entsprechenden Angaben wird die Fiktionswirkung bescheinigt.</p> <p>Damit wurde dem Anliegen entsprochen.</p>
15	<p>Der Beirat empfiehlt dem Senat, Entscheidungs- und Arbeitsprozesse innerhalb der Berliner Migrationsbehörden und die personelle Ausstattung dieser Behörden so zu gestalten, dass der Zugang zum CHAR und den daraus entstehenden Ansprüchen den Betroffenen erleichtert wird.</p> <p>Die notwendigen Kapazitäten für die Bearbeitung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG müssen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Beirat auch die hohe Bedeutung der zeitnahen Vergabe von Terminen bei der Ausländerbehörde für eine zügige Bearbeitung der Anträge für das CHAR.</p>	<p>Die Forderung des Beirats wird unterstützt. Die Migrationsbehörden und somit auch das LEA bedürfen einer personellen Ausstattung, die dem beständig zunehmenden Arbeitsvolumen gerecht wird. An der effizienten Ausgestaltung der Entscheidungs- und Arbeitsprozesse wird fortwährend gearbeitet und sich auch auf Bundesebene im Rahmen der vielfältigen Gesetzesvorhaben und Arbeitsgruppen eingesetzt. Das LEA hat trotz der hohen Belastung bereits über 5.419 Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG erteilt und ist damit bundesweit vorbildlich. Zudem wird das LEA personell mit dem Haushalt 2024/2025 deutlich verstärkt.</p>
16	<p>Der Beirat empfiehlt, die landesgeförderte Struktur der Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung (das Förderprogramm Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung im Land Berlin, inklusive der Beratung und Betreuung von besonders Schutzbedürftigen, Rechts- und Verfahrensberatung für Geflüchtete) weiter auszubauen und zu stärken.</p> <p>Der Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen muss sichergestellt werden. Dafür ist die Angebotsstruktur so auszubauen, dass stadtweit ein niedrighschwelliger Zugang für Personen ermöglicht wird, die für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104c AufenthG in Frage kommen. Nur so kann sichergestellt werden, dass potentiell antragsberechtigte Ratsuchende die notwendigen</p>	<p>Die Empfehlung und der damit einhergehende Ausbau und die Stärkung von Beratungsstrukturen wird ausdrücklich unterstützt. SenInnSport ist aufgrund der dort bestehende Fachexpertise hierzu bereits im Austausch mit IntMig. Zusätzlich wurde das Thema auch in der 6. Sitzung des Beirates für Migration am 8. April 2024 diskutiert. Über etwaige Empfehlungen werden die Mitglieder des Beirates in der 7. Sitzung am 15. Juli 2024 abstimmen.</p>

	Informationen und, falls notwendig, Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung erhalten.	
17	Der Beirat empfiehlt, zu prüfen, den Prozess der Umsetzung des ChAR im Land Berlin wissenschaftlich begleiten zu lassen, um zum einen sicherzustellen, dass das Ziel des Chancen-Aufenthaltsrechts erreicht wird und ggf. erforderliche Nachsteuerungen bei der Umsetzung erfolgen, und zum anderen Erkenntnisse für ähnliche Gesetzgebungsvorhaben zu gewinnen.	Entsprechend der Empfehlung bat SenInnSport die Humboldt-Universität Berlin sowie das DeZIM um Prüfung der möglichen Initiierung eines entsprechenden Forschungsprojektes. Seitens des DeZIM wurde die Bereitschaft erklärt, die Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechtes wissenschaftlich zu begleiten. Zu Art, Umfang und Umsetzung des Forschungsprojektes besteht ein intensiver Austausch zwischen dem DeZIM, dem LEA und SenInnSport.

2.3. Abgelehnten Empfehlungen und Begründungen

Die folgende Tabelle führt die von der Senatorin nicht aufgegriffenen Empfehlungen auf und gibt eine kurze Begründung für die ablehnende Entscheidung.

	Empfehlungen des Beirats (ggf. mit Begründung)	Entscheidung SenInnSport (mit Begründung)
1	Der Beirat empfiehlt: Berlin setzt sich beim Bund für eine ersatzlose Streichung des Stichtags bei der Chancenaufenthaltserteilung ein sowie für dessen Entfristung. Ziel des Chancenaufenthaltsrechts ist es laut Gesetzesbegründung, Kettenduldungen zu vermeiden und die Lebensplanung für langfristig in Deutschland aufhältige Menschen verlässlicher zu machen, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Dieses Ziel kann nur durch eine stichtagsunabhängige Regelung erreicht werden.	Die Stichtagsregelung und die Befristung sind sachgerecht, um Menschen, die sich bereits lange in Deutschland aufhalten, eine Bleibeperspektive zu geben. Eine Entfristung und Aufhebung des Stichtages könnte dagegen Fehlanreize setzen. Bevor eine entsprechende Empfehlung aufgegriffen werden könnte, ist die Evaluierung der Regelung abzuwarten.
2	Der Beirat empfiehlt: Berlin setzt sich beim Bund dafür ein, dass beim Chancenaufenthalt die Straffälligkeitsgrenzen weniger restriktiv gefasst werden.	Gemäß § 104c AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dann nicht zu erteilen, wenn der Antragstellende wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde - außer Betracht bleiben sollen Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem

	<p>Es zeichnet sich ab, dass Hauptversagungsgrund bei Anträgen auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG das Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen ist. Die Bagatellgrenze ist sehr niedrig angesetzt und führt dazu, dass viele Menschen aufgrund geringfügiger Verstöße wie dem Fahren ohne Ticket vom Chancenaufenthalt ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten. Diese auch in anderen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes enthaltenen, einheitlichen Grenzen sind sachgerecht, da sie reine Bagatelldelikte außer Acht lassen, aber bei einer Überschreitung der Grenzen eine nicht ausreichende Integration und Achtung der Regelung implizieren. Das Erschleichen von Leistungen wird in der Praxis regelmäßig nur nach mehrmaligen Verstößen strafrechtlich verfolgt und selbst dann meist unterhalb der Bagatellgrenze.</p>
<p>3</p>	<p>Der Beirat empfiehlt: Bei der Erteilung des Chancenaufenthalts für Familienangehörige sind <u>alle</u> dem Haushalt angehörige Kinder zu berücksichtigen, also auch nicht-leibliche Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder getrenntlebender Eltern, mit denen der*die Inhaber*in der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG regelmäßigen Umgang pflegt, auch wenn sie nicht unter derselben Adresse gemeldet sind.</p> <p>Nach dem Wortlaut des § 104c AufenthG sollen auch minderjährige, ledige Kinder, die mit einem Begünstigten einer Chancen-Aufenthaltserlaubnis „in häuslicher Gemeinschaft leben“ ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.</p>	<p>Nach § 104c Abs. 2 AufenthG sollen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit dem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, auch dann eine AE nach § 104c AufenthG erhalten, wenn diese am 31.10.2022 noch nicht selbst den 5-jährigen Voraufenthalt vorweisen können. Die Regelung bezieht sich auf minderjährige Kinder <u>des Begünstigten</u>.</p> <p>Der Gesetzeswortlaut schließt weder Adoptivkinder aus, sofern sie minderjährig und ledig sind, noch Stiefkinder, also Kinder des Ehegatten, die minderjährig und ledig sind.</p> <p>Minderjährige, ledige Kinder, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Begünstigten leben, sind allerdings nach dem Wortlaut des § 104c Abs. 2 S. 1 AufenthG nicht erfasst. Eine Berücksichtigung aller dem Haushalt angehörigen Kinder ist damit rechtlich nicht möglich.</p>
<p>4</p>	<p>Der Beirat empfiehlt: Berlin setzt sich noch einmal mit den von PRO ASYL, Landesflüchtlingsräten, Diakonie und weiteren Organisationen am 26.04.2023 veröffentlichten „Empfehlungen zu Anwendungshinweisen zum Chancen-Aufenthaltsrecht“ intensiv auseinander und prüft, welche Möglichkeiten bestehen, das Ermessen im Sinne einer Erteilung auszuschöpfen.</p>	<p>Das LEA übt bereits den Ermessensspielraum großzügig aus und wendet die „Soll-Vorschrift“ des § 104c Abs. 1 AufenthG entsprechend an. Danach ist das Ermessen regelmäßig zugunsten der Antragsstellenden auszuüben. Von einer Titelerteilung soll nur in Ausnahmefällen abgesehen werden. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, den Ermessensspielraum noch weiter auszubauen.</p>

2.4. Ausblick auf die Themen im Jahr 2024

Der Beirat tagte in 2024 bisher dreimal am 15.01.2024, am 08.04.2024 und am 15.07.2024 und befasste sich dabei mit den folgenden Themen:

1. Rückkehr und Rückführung
2. Stärkung der Beratungsstrukturen im Land Berlin
3. Situation der aus der Ukraine Geflüchteten.

Verfahrensordnung des Beirates für Migration

Nr. 1 - Aufgaben und Ziel

Aufgabe des Beirates ist es, Empfehlungen und Stellungnahmen zu migrationspolitischen Grundsatzthemen aus den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und zur Umsetzung des Migrationsrechts zu geben. Dem aktuell geltenden Koalitionsvertrag zufolge soll das für das Aufenthaltsrecht zuständige Senatsmitglied Entscheidungen über Empfehlungen des Beirates innerhalb von sechs Monaten treffen und jährlich einen Tätigkeitsbericht veröffentlichen.

Nr. 2 - Mitglieder

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den folgenden ständigen Mitgliedern:

1. Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration
2. Landesamt für Einwanderung
3. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
4. Bundesagentur für Arbeit
5. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV)
6. Härtefallkommission-Berlin
7. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin
8. Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin)
9. Flüchtlingsrat Berlin e.V.
10. Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)
11. Humboldt-Universität zu Berlin

(2) Die ständigen Mitglieder können wechselnde Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Themenbezogen kann durch die ständigen Beiratsmitglieder auf eine Teilnahme an einer Sitzung verzichtet werden. Der Beirat kann ferner themenbezogen um beratende Mitglieder erweitert werden. Die Hinzuziehung beratender Mitglieder kann durch die Geschäftsstelle oder durch mindestens drei ständige Beiratsmitglieder bestimmt werden.

(3) Jedes ständige Beiratsmitglied hat ein Stimm- und Rederecht.

(4) Den Vorsitz des Beirates führt das für das Aufenthaltsrecht zuständige Senatsmitglied, dem die Sitzungsleitung obliegt. Die Vertretung obliegt dem zuständigen Staatssekretär/ der zuständigen Staatssekretärin, der/die sich durch den zuständigen Abteilungsleiter/die zuständige Abteilungsleiterin vertreten lassen kann. Der/die Vorsitzende des Beirates hat kein Stimmrecht.

(5) Aus der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates lassen sich keine Rechte, weder verfahrensrechtlicher noch materiell-rechtlicher oder monetärer Art in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die den Gegenstand des Beirates betreffen, ableiten.

(6) Die Kosten der Teilnahme trägt jedes Mitglied selbst.

Nr. 3 - Geschäftsstelle

- (1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Beirat eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Festlegung des Zeitpunktes, der Dauer und des Ortes der nächsten Sitzung, die Einladung und Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung sowie die Erstellung und den Versand des Protokolls sowie des Jahresberichts an die Mitglieder.

Nr. 4 - Verfahren

- (1) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Der Beirat entscheidet auf Vorschlag seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle über die zu behandelnden Themen. Die Themen richten sich u. a. nach den Zielvorgaben des jeweils geltenden Koalitionsvertrages im Land Berlin und denen des Koalitionsvertrages 2021-2025 auf Bundesebene.
- (3) Die Einladungen werden spätestens drei Wochen vorher elektronisch den Mitgliedern übersandt.
- (4) Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abschließend entschieden.
- (5) Die ständigen Mitglieder können bis zwei Wochen vor Stattfinden der jeweils nächsten Beiratssitzung Vorschläge für Empfehlungen des Beirats zu der in der vorangegangenen Sitzung behandelten Thematik an die Geschäftsstelle übersenden.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (7) Über Empfehlungen und Stellungnahmen entscheidet der Beirat mit der Mehrheit seiner ständigen Mitglieder. Jedes ständige Mitglied des Beirates hat ein Stimmrecht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sechs ständige Mitglieder anwesend sind.

Nr. 5 - Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt, das die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Sitzung festhält. Die angefertigten Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Beirats bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung elektronisch zu übersenden.
- (2) Die ständigen Mitglieder können Protokollerklärungen abgeben.